



Unentgeltlichkeit der Volksschule

Umsetzung der Vorgaben

Grundsatz

Grundsätzlich ist der Besuch der Volksschule unentgeltlich. Die Gemeinde kann eine Kostenbeteiligung der Erziehungsverantwortlichen für folgende Leistungen festlegen: für die **schulärztlichen Behandlungen** (der Untersuchung ist kostenlos), für fakultative Schulangebote, für Materialien und besondere Schulveranstaltungen sowie für Dienstleistungen wie Transporte und Verpflegung.

Dieser Grundsatz wird an der Schule Escholzmatt-Marbach wie folgt umgesetzt:

Durch die Schule zur Verfügung gestelltes Schulmaterial

Die Schule stellt Bleistift, Gummi, Farbstifte, Papier, Hefte, Malkästen, Pinsel, Spezialmaterial im Bildnerischen Gestalten, Ordner, Aufbewahrungsmaterial und alle Lehrmittel zur Verfügung.

Während der gesamten Schulzeit bekommt jede/r Lernende/r einmal eine Schere, einen Füllschreiber, ein Geodreieck, einen Zirkel und einen Taschenrechner. Geht einer dieser Artikel kaputt oder verloren, muss dieser auf eigene Kosten ersetzt werden. Die Schule bestimmt den Zeitpunkt, an welchem das Material verteilt wird.

Ausflüge

Für Ausflüge werden bei den Eltern keine Beiträge erhoben. Es stehen den Klassen Beträge zur Verfügung, welche für Ausflüge genutzt werden können.

Abweichungen von diesem Grundsatz

Persönliches Schulmaterial der Lernenden

Etui, Schultaschen und Turnmaterial werden durch die Erziehungsverantwortlichen beschafft.

Hauswirtschaft/TTG

Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht (wenn eine Mahlzeit zubereitet wird, beträgt der Beitrag der Erziehungsberechtigten max. 5 Franken pro Halbtage) sowie für die Materialien im Textilen und Technischen Gestalten kann von den Erziehungsverantwortlichen ein angemessener Beitrag verlangt werden (bis zur 4. Klasse wird kein Betrag, in der 5./6. Primarklasse sollte der Beitrag pro Schuljahr 50 Franken, in der Sekundarschule 100 Franken nicht übersteigen).

Es kann also sein, dass LP bei den Eltern nachfragen, ob diese bereit sind, in besonderen Fällen (teureres Material für Gegenstände mit bleibendem Wert) einen Betrag im vorgesehenen Rahmen zu bezahlen. Wenn die Erziehungsverantwortlichen das nicht möchten, dann müssen keine zusätzlichen Kosten übernommen werden.

Für obligatorische Lager dürfen sich laut Bundesgericht die Verpflegungskosten je nach Alter der Schüler/innen zwischen 10 und 16 Franken pro Tag und Schüler/in bewegen. Spenden sind erlaubt und werden für die ganze Klasse eingesetzt.